

# inform

STEUERJOURNAL



## STEUERTIPPS 2017

Beschäftigungsbonus /

Ferienjobs /

Kinderbetreuungsgeld neu /

Wissenswertes für das Jahr 2017 /

# EDITORIAL



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

der Juni hat uns bereits mit hochsommerlichen Temperaturen verwöhnt. Auch in der österreichischen Innenpolitik ist es in den letzten Wochen heiß hergegangen, im Oktober dürfen wir (wieder mal verfrüht) zur Wahlurne schreiten. Unsere Bundesregierung (oder was davon übrig geblieben ist) hat Ende Juni doch noch den seit Februar 2017 sehnsüchtig erwarteten Beschäftigungsbonus beschlossen. Seit 1.7.2017 kann nunmehr für zusätzliche Dienstverhältnisse bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Beschäftigungsbonus beantragt werden. Wir widmen uns in dieser Ausgabe umfangreich diesem erfreulichen Thema und unterstützen Sie in den nächsten Jahren gerne bei der Antragstellung und Abwicklung. Mit der Einführung des (allerdings auf 3 Jahre befristeten) Beschäftigungsbonus hat die Regierung einen wichtigen Schritt in Richtung Senkung der Lohnnebenkosten unternommen. Mit Spannung blicken wir dem Wahlausgang im Oktober und dem neuen Regierungsprogramm mit hoffentlich weiteren wesentlichen und sinnvollen Steuererleichterungen wie dem Beschäftigungsbonus entgegen. Der Staat fördert nicht nur den Beschäftigungszuwachs, sondern unverändert auch den Familienzuwachs. In aller Kürze stellen wir Ihnen die mit 1.3.2017 in Kraft getretenen Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld vor. In der Sommerausgabe unseres INFORM dürfen die steuerlichen Rahmenbedingungen und Zuverdienstgrenzen für Ferialpraktikanten nicht fehlen. Die diversen Neuerungen wie zum Beispiel die Ausweitung der Kleinunternehmerregelung oder die Steuerbefreiung für Aus Hilfskräfte sowie aktuelle Neuigkeiten aus der steuerlichen Rechtsprechung runden unsere Sommerausgabe ab.

Ihr Mag. Thomas Böhm

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer  
böhm & partner Steuerberater

## IMPRESSUM

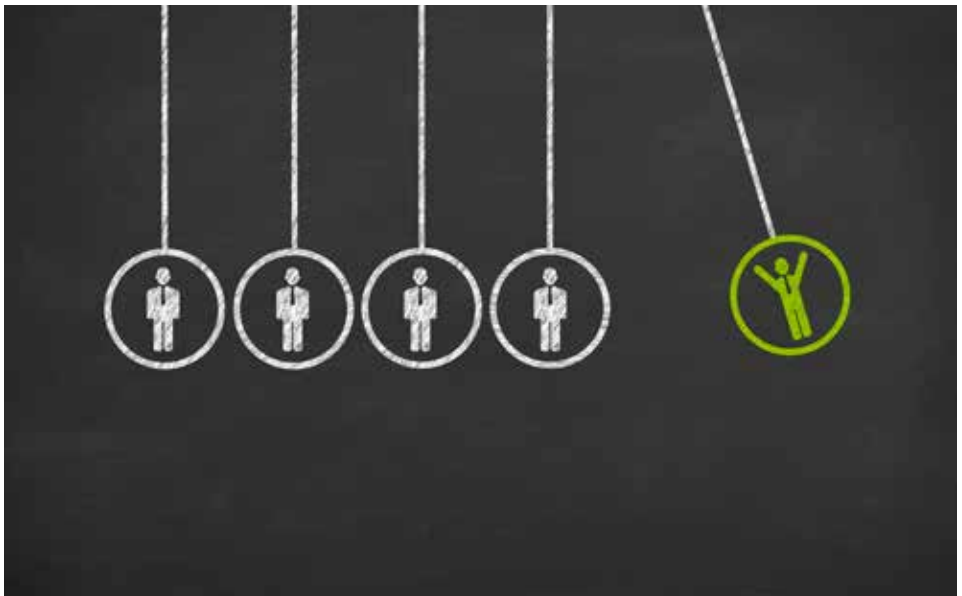
Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/77917, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 780 Stück.

## Beschäftigungsbonus ab 1.7.2017

Nach langem Hin und Her hat sich die Regierung ein paar Tage vor dem geplanten Inkrafttreten doch noch dazu durchgerungen, den Beschäftigungsbonus zu beschließen. Beim Beschäftigungsbonus handelt es sich um eine großzügige Förderung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen für die Dauer von 3 Jahren durch **Refundierung von 50% der Lohnnebenkosten der zusätzlichen Dienstverhältnisse**.

Die Anträge können unter Einbindung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ab 1.7.2017 über den Austria Wirtschaftsservice (AWS) gestellt werden. Bei jedem neuen und zusätzlichen Beschäftigungsverhältnis ist **binnen 30 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung der Antrag einzubringen**. Die Auszahlung des Beschäftigungsbonus erfolgt nur einmal jährlich im Nachhinein. Was sind konkret die Voraussetzungen für die mögliche Inanspruchnahme des Beschäftigungsbonus:

- + Unternehmen mit **Unternehmenssitz oder Betriebsstätte in Österreich**



- + **Zusätzliche (Teil- oder Vollzeit)Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1.7.2017 entstehen**, wobei der Beschäftigungszuwachs in Summe mindestens einem Vollzeitdienstverhältnis im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden entsprechen muss
- + Die zusätzlichen Dienstnehmer dürfen **in den letzten 6 Monaten vor Anmeldung des neuen Dienstverhältnisses nicht im Unternehmen oder Konzernverbund tätig gewesen** sein
- + Die den Beschäftigungszuwachs auslösenden Dienstverhältnisse müssen für einen Zeitraum **von mindestens 4 Monaten** bestehen
- + Bei den zusätzlichen Arbeitskräften muss es sich um
  - **Beim AMS arbeitslos gemeldete oder in Schulung befindliche Personen** oder
  - **Bildungsabgänger** (Personen, die an einer zumindest viermonatigen gesetzlich geregelten Ausbildung teilgenommen haben, sofern der Abgang von der Bildungseinrichtung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt (zB Maturanten, Uni-Absolventen, Lehrlinge nach Abschluss der Lehrlingsausbildung, etc) oder
  - **Jobwechsler** (Personen, die in den zwölf Monaten vor Eintritt in das Unternehmen in Österreich erwerbstätig waren, zB geringfügig Beschäftigte, Selbständige, Vollzeitangestellte) handeln
- + Die zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse dürfen **nicht durch andere einschlägige Zuschussförderungen** (Eingliederungsbeihilfe, aws Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups, Beihilfe für EPU bei ersten Beschäftigten, Aktion 20.000, Entgeltbeihilfe, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe) **begünstigt** sein.
- + Das Dienstverhältnis muss der **Kommunalsteuerpflicht sowie dem österreichischen Arbeits- und Sozialrecht unterliegen**.

Um festzustellen, ob es sich um ein förderbares zusätzliches Arbeitsverhältnis handelt, wird der Beschäftigungsstand zu folgenden fünf festgelegten Stichtagen herangezogen:

- + am Tag **vor Entstehung** des ersten förderungsfähigen Arbeitsverhältnisses sowie
- + **das jeweilige Ende der vier Vorquartale**

Der Höchstwert an bestehenden Arbeitsverhältnissen zu einem dieser fünf Stichtage wird als Referenzwert festgelegt. Der Beschäftigtenstand umfasst mit Ausnahme von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten alle im antragstellenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer und ist in Köpfen (= Anzahl der Personen) anzuführen. Die Förderung gelangt zur Auszahlung, sofern ein **Zuwachs von zumindest einem Vollzeitäquivalent (entspricht 38,5 Wochenstunden) gegenüber dem Referenzwert** nachgewiesen werden kann.

**Beispiel:**

<i>Bruttojahresgehalt</i>		€ 35.000
<i>Lohnnebenkosten</i>	<i>rd</i>	€ 10.650
<i>Zuschuss</i>	<i>rd</i>	€ 5.325

Der **Beschäftigungsbonus steht** bestehenden wie **neu gegründeten Unternehmen** bei Zutreffen der oben angeführten Voraussetzungen **grundsätzlich gleichermaßen zu**. Insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen ist allerdings zu prüfen, dass kein Ausschlussgrund wegen einschlägiger Zuschussförderungen besteht und dass keine Neugründung zur Umgehung von Förderbestimmungen erfolgt ist. Dies ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Zuge des Antrages zu bestätigen.

**Karenzierte Mitarbeiter** sind **nach Rückkehr** ins Unternehmen **nicht als zusätzliches** Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen und sind (unverständlicherweise) auch während aufrechter Karenz bei der Berechnung des Referenzwertes mitzurechnen.

Bei den sogenannten Bildungsabgängern ist die Teilnahme an den einschlägigen Ausbildungen notwendig, der erfolgreiche Abschluss (Matura, Diplom, etc) ist nicht Voraussetzung für die Begünstigung des Beschäftigungsbonus.

Die **Auszahlung** ein Jahr nach Anmeldung des ersten zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisses **setzt in der Folge voraus, dass auch zum Auszahlungszeitpunkt noch immer ein Beschäftigungszuwachs vorliegt**. Liegt im Auszahlungszeitpunkt kein Beschäftigungszuwachs mehr vor, so steht auch kein Beschäftigungsbonus zu. Stehen mehreren förderungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen am Auszahlungsstichtag ein niedrigerer Beschäftigungszuwachs gegenüber, so wird der Beschäftigungsbonus nur aliquot gewährt.

Die förderfähigen Kosten (wie Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung, IESG-Beitrag, Wohnbauförderungsbeitrag, Arbeitslosenversicherung, Mitarbeitervorsorgebeiträge, DB, DZ, Kommst) sind mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2017: EUR 69.720 im Jahr) gedeckelt. **Die bei der Antragstellung bekanntgegebenen Bruttolöhne/-gehälter werden mit 2% jährlicher Steigerung valorisiert und unabhängig von späteren Erhöhungen als Bemessungsgrundlage fixiert.**

Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer bzw Körperschaftsteuer befreit.

Für die binnen 30 Tagen ab Anmeldung durchzuführende Antragstellung bzw die jährlich durchzuführende Abrechnung beim AWS sind **folgende Daten bzw Unterlagen zu den förderbaren Beschäftigungsverhältnissen notwendig:**

- + Vor- und Nachname
- + Geburtsdatum
- + Sozialversicherungsnummer
- + Eintritts- und Austrittsdatum
- + Beschäftigungsausmaß
- + Bruttogehalt/-lohn
- + Beitragsgrundlagen
- + Dienstgeberbeitragszahlungen
- + Bisherige Versicherungszeiten (Jobwechsler)
- + Arbeitslosenstatus (AMS gemeldete Personen)
- + Besuchsbestätigung einer gesetzlich geregelten Ausbildung (Bildungsabgänger)
- + Steuerberaterbestätigung bei erfolgter Neu- oder Umgründung

Die Antragstellung hat über den Fördermanager des AWS zu erfolgen (<https://foerdermanager.awsg.at>).

► **TIPP: Klären Sie bei jeder Neuanmeldung mit Ihrem Steuerberater die Zuständigkeit für die Berechnung des allfälligen Beschäftigungszuwachses und die mögliche Antragstellung beim AWS. Bei Beauftragung ihres Steuerberaters mit der Antragstellung am besten gleich mit den Anmeldedaten alle notwendigen Unterlagen für den Beschäftigungsbonus mitübermitteln.**

---



## Ferienjobs: Was dürfen Kinder steuerfrei verdienen?

Zu Beginn der Ferien wird alljährlich die Frage gestellt, wieviel Kinder in den Ferien verdienen dürfen, ohne dass deren Eltern Gefahr laufen, **die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag** zu verlieren. Zur Beantwortung soll folgende Übersicht Klarheit schaffen:

- + **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres** dürfen **ganzjährig beliebig viel** verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
  
- + **Kinder über 19 Jahre** müssen darauf achten, dass das nach dem laufenden Einkommensteuertarif zu versteuernde **Jahreseinkommen** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **€ 10.000** nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird.  
Das bedeutet, dass das Kind umgerechnet Gehaltseinkünfte von insgesamt bis zu brutto rd **€ 12.480 pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw



Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw **einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd € 14.560 pro Jahr verdienen** kann, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen. Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes € 10.000 überschreiten, wird die Familienbeihilfe nur um den **übersteigenden Betrag vermindert** und ist zurückzuzahlen.

**Beispiel:**

*Ein Student hat am 10.6.2017 das 19. Lebensjahr vollendet. Daher ist im Jahr 2017 erstmals das Einkommen des Kindes relevant. Beträgt das steuerpflichtige Einkommen im Jahr 2017 insgesamt zB € 10.700 wird die Familienbeihilfe nur mehr um € 700 gekürzt.*

► **TIPP: Zu beachten ist, dass für die Beurteilung, ob Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehen, sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte herangezogen werden. Daher sind beispielsweise auch Vermietungseinkünfte oder Sonstige Einkünfte zu berücksichtigen. Nur Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.**

---



In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf folgende **Besonderheiten** aufmerksam machen:

- + Ein zu versteuerndes **Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht** (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienstufe in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist konsequenter Weise nicht in die Berechnung des Grenzbetrages einzubeziehen.
- + Nicht ungefährlich ist es, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes nicht **pflichtgemäß dem Finanzamt melden**. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

#### **Für den (Ferial)Praktikanten selbst ist Folgendes zu beachten:**

Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von € 425,70** (Wert 2017) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen. Allerdings kann es bei niedrigen Einkünften bei der Veranlagung zu einer SV-Rückvergütung (auch als „Negativsteuer“ bezeichnet) kommen. Danach können 50% der SV-Beiträge **bis max € 400** (€ 500 mit Pendler-pauschale) vom Finanzamt vergütet werden.

Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 11.000** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst **ab einem Jahresumsatz** (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer)

von mehr als € 36.000 (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss bei Umsätzen über € 30.000 netto abgegeben werden.



## Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.3.2017

Für Geburten seit dem 1.3.2017 kommt es zu einer Änderung des Kinderbetreuungsgeldes mit noch mehr Flexibilität für die frisch gebackenen Eltern. Es besteht für Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

- + das Kinderbetreuungsgeldkonto (Pauschalsystem) oder
- + das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Die Entscheidung für ein System ist bei der erstmaligen **Antragstellung** zu treffen, bindet auch den zweiten Elternteil und kann nur binnen 14 Tagen gewechselt werden.

Das **pauschale Kinderbetreuungsgeld** erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bezugsdauer kann zwischen 365 Tagen bis zu 851 Tagen (28 Monate) für einen Elternteil oder zwischen 456 Tagen (15 Monate) bis zu 1.063 Tagen (35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile beantragt werden.

Bei der Variante mit 365 Tagen beträgt das Kinderbetreuungsgeld **€ 33,88 täglich**, in der längsten Variante **€ 14,53 täglich**. Bei annähernd gleicher Aufteilung zwischen den Eltern gebührt ein Partnerschaftsbonus als Einmalzah-

lung von insgesamt € 1.000. Jedem Elternteil sind 20% der Gesamtdauer unübertragbar vorbehalten, das sind in der kürzesten Variante 91 Tage, welche der Kinderbetreuung gewidmet werden.

Beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld ist unabhängig vom Einkommen ein **Zuverdienst von € 16.200** jährlich möglich. Bei höheren Einkommen erhöht sich die Zuverdienstgrenze auf max. 60% der Letzteinkünfte.

Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** ist primär konzipiert für Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen. Sie erhalten in dieser Zeit einen Einkommensersatz von 80% der Letzteinkünfte, max **€ 66 täglich** (das sind rund € 2.000 pro Monat). Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kommt längstens für 365 Tage an einen Elternteil oder für 426 Tage (14 Monate) an beide Eltern zur Auszahlung, wobei jedem Elternteil 61 Tage der Anspruchsdauer unübertragbar vorbehalten sind.

Die **Zuverdienstgrenze** im einkommensabhängigen System beträgt **€ 6.800** (ab 2017) jährlich.

► **TIPP: Wer jetzt den Überblick verloren hat oder unterschiedliche Optionen durchrechnen will, findet einen KBG-Online-Rechner unter: [www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen](http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen).**



## Ausweitung der Sachbezugsverordnung für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs auf wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer Weiter Warten auf Verordnung

Bislang waren wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer von der begünstigten Sachbezugsregelung für die Privatnutzung eines PKW des Arbeitgebers ausgenommen. Damit auch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in den Genuss der Sachbezugsbefreiung für Elektroautos kommen können, wurde mit dem AbgÄG 2016 eine Verordnungsermächtigung für Sachbezüge im Zusammenhang mit KFZ eingeführt. Die entsprechende Verordnung ist bis dato noch immer nicht erlassen. Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich aber nicht auf den Sachbezug für Elektroautos sondern umfasst jeglichen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen. Danach sollten auch die Sachbezugswerte für benzin- und dieselbetriebene KFZ künftig von dieser neuen Verordnung festgelegt werden. Wir warten weiterhin gespannt auf die neue Regelung.

## Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als € 30.000 (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden. Lediglich Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung mussten nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung ab 1.1.2017 insofern geändert, als nunmehr **nicht mehr alle Umsätze** des Unternehmers

im Veranlagungszeitraum zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von € 30.000 herangezogen werden müssen.

**Bestimmte unecht befreite Umsätze** (Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege – und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen, aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden) **sind für die Frage der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze nicht mehr miteinzuberechnen.**

Dies ist insofern von praktischem Interesse, als zB Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch noch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, aus kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr mit den dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen unter die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt zB auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen etc.



## Befreiung für Aushilfskräfte befristet für 2017-2019

Seit 1.1.2017 können Einkünfte für Aushilfskräfte steuerfrei ausbezahlt werden, für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können:

- + Es muss sich um ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** handeln, wobei die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) nicht überschritten werden darf.
- + Die Aushilfskraft steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber.
- + Die Aushilfskraft muss neben der steuerfreien Beschäftigung eine **Vollversicherung** aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit haben.
- + Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient zu **Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls** in Spitzenzeiten (zB Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (zB Krankheitsfall).
- + Die Tätigkeit der **Aushilfskraft** umfasst insgesamt **nicht mehr als 18 Tage** pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber. Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Dienstgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die



Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten bei anderen Dienstgebern bleibt unberührt. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung.

- + Der **Dienstgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen. Überschreitet der Dienstgeber diese 18-Tage-Grenze, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht mehr zu.

Bei der **Sozialversicherung** werden erst ab dem Jahr 2018 Sonderregelungen eingeführt. Danach sind ab 2018 vom Dienstgeber für Aushilfskräfte die Arbeiterkammerumlage von 0,50% und der Pauschalbetrag für Dienstnehmer von 14,12% vom Bezug einzubehalten (diese würden ohne Sonderregelung den Dienstnehmern im Nachhinein vorgeschrieben). Der vom Dienstgeber zu entrichtende Unfallversicherungsbeitrag entfällt dann für „solche“ Aushilfen. Die Dienstgeberabgabe (DAG) ist bei Zutreffen der Voraussetzungen (bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze) abzuführen.



## VwGH zur 1.000 m<sup>2</sup>-Grenze bei der Hauptwohnsitzbefreiung

Nach der Verwaltungspraxis erfasst die Hauptwohnsitzbefreiung bei der Immobilienertragsteuer neben dem Gebäude lediglich Grund und Boden im maximalen Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup>. Das BFG hat in einem konkreten Fall davon abweichend die Ansicht vertreten, dass Grundstücke jeglicher Größe von der Hauptwohnsitzbefreiung umfasst sind.

Aufgrund einer Amtsrevision des Finanzamts hat nun der VwGH entschieden, dass von der Hauptwohnsitzbefreiung lediglich das Gebäude, jene Grundfläche auf der das Gebäude steht sowie jene Fläche, welche nach der Verkehrsauffassung mit dem Gebäude eine Einheit bildet, erfasst sei. Die Grundfläche, die über einen üblichen Bauplatz hinausgehe, sei nicht von der Hauptwohnsitzbefreiung erfasst. **Anhand dieser Entscheidung ist wohl davon auszugehen, dass die bisherige Verwaltungspraxis, maximal 1.000 m<sup>2</sup> des Grundstücks der Hauptwohnsitzbefreiung zuzuordnen, weiter Geltung haben wird.**

## VwGH zur begünstigten Besteuerung der gesetzlichen Abfertigung

Der VwGH hat entschieden, dass eine wesentliche Erhöhung des Gehalts wenige Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses – ohne dass dies durch Zusatzaufgaben des Dienstnehmers begründet wäre – nicht dazu führen kann, dass die auf Basis dieser erhöhten Bezüge berechnete Abfertigung als gesetzliche Abfertigung mit den begünstigten Steuersätzen versteuert werden kann. Im vorliegenden Falle wurden die Gehälter teilweise mehr als verdoppelt.



**AUCH WENN SIE ALS  
UNTERNEHMER MANCHMAL  
VERZWEIFELN...**



## **NICHT SPRINGEN! AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!**

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

**Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.**